

Literarische Berichte und Anzeigen

Allgemeines

Christoph Weber: Episcopus et principes. Italienische Bischöfe als Fürsten, Grafen und Barone vom 17. bis zum 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main/ New York: Lang 2010, 218 S., ISBN 978-3-63160-242-3.

Christoph Weber, durch fundamentale Studien und Editionen zur Geschichte des Papsttums in der Neuzeit hervorgetreten, ist zweifellos auch der deutsche Experte für die frühneuzeitliche italienische Kirchengeschichte. Aus seinem reichen Forschungsmaterial hat er nun eine weitere Studie, diesmal zu italienischen Bischöfen als Feudalherren vom 17.–20. Jahrhundert erstellt. Um dieser Arbeit, die erneut angesichts ihrer Materialfülle und des souveränen Zugang zum Thema beeindruckt, gerecht zu werden und ihre Relevanz für die Forschung zu verstehen, ist es nötig, etwas weiter auszuholen. Seit seinen ersten Arbeiten zur Geschichte der römischen Kurie und zu den italienischen Kirchenverhältnissen schreibt Christoph Weber gegen eine Historiographie an, die im Gefolge des Tridentinums und des Ultramontanismus die Kirche einseitig als eine seelsorgerische Anstalt begreift und damit wichtige historische Dimensionen vernachlässigt: „Die Wende der Kirchengeschichte zu einer sozialtherapeutisch verstandenen Pastoralhistorie ist sehr weit vorangeschritten und läßt gewaltige Zusammenhänge, die jahrhundertlang unzweifelhaft waren, ins Dunkel des Vergessens versinken, ...“ (S. 50). Die Kirche als eine in die kulturellen und sozialen Bezüge ihrer Zeit eingebettete Institution zu betrachten, bedeutet nun aber nicht, sie als eine vom allzu Weltlichen befleckte Anstalt zu begreifen, sondern „sine ira et studio“ ihren Ort in der politischen, kulturellen und sozialen Wirklichkeit zu bestimmen. Dazu gehört auch, ihre Verflechtungen mit der Adelsgesellschaft und dem Feudalismus und die Rolle kirchlicher Amtsträger in vor- und frühmoderner Herrschaftsorganisation und Staatlichkeit wahrzunehmen: ein Programm, welches der Mediävistik viel vertrauter ist als der Kirchengeschichtsschreibung der Neuzeit (S. 10). Aus diesem Grunde beschäftigt sich Christoph Weber mit den verwandtschaftlichen Ver-

flechtungen von kirchlichem Führungspersonal und großen Familien, mit der Genealogie von Päpsten, Kardinälen und Bischöfen, mit Stiftungen und Patronaten und mit der Einbettung kirchlicher Besitzverhältnisse in die regionale Herrschaftsorganisation. In diesem Zusammenhang steht auch das hier zu besprechende Werk zu den italienischen Bischöfen als Feudalherren. Der beherrschte Zugriff auf dieses riesige Thema ist überzeugend: „ältere, umfassende Werke zur Bistums- und Adels-geschichte, auch geographisch-historische Lexika und Feudalverzeichnisse zusammenzutragen und nebeneinanderzulegen“ (S. 71). Ausgangspunkt dieser Lektüre musste natürlich die (posthume) zweite Auflage der „Italia Sacra“ des Abate Ferdinando Ughelli von 1717–1722 sein, die im Gegensatz zur ersten Auflage zahllose Informationen zum Feudalbesitz der Bistümer enthält (S. 72). Zweiter Pfeiler der Arbeit war die Durchsicht der „Enciclopedia storico-nobiliare“ des Marchese Vittorio Spreti von 1929 bis 1935, weil es alle bischöflichen Feudaltitel verzeichnet, die das Königreich Italien anerkannt hatte. Hinzukommen dann als Drittes die Werke zu einzelnen Bischöfen und Bistümern und die Lokalliteratur. Auf diese Weise gelingt es dem Autor einen zuverlässigen geographischen Überblick über sämtliche 137 Bischofsitze zu erstellen, für die Feudaltitel, -besitz bzw. -rechte nachweisbar sind. Dies sind, legt man die Verhältnisse in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu Grunde, ca. 44% aller italienischen Bistümer (S. 71). Teilweise handelte sich um reine Titel ohne materielle Basis, vor allem in Norditalien, zum größten Teil aber verwiesen sie auf lokale Justizausübung, Abgaben und Monopole. Fast unmöglich ist die Bestimmung des konkreten Umfangs dieser Privilegien, unumstritten waren sie nie. Immer befand sich der Bischof als Feudalherr im Kampf sowohl mit den immer mächtiger werdenden staatlichen Gewalten als auch mit konkurrierenden Baronen, aber auch mit sich behauptenden Lokalgewalten. Nirgendwo erreichte bischöfliche Herrschaft in Italien einen solchen Umfang und eine solche (eingeschränkte) Souveränität wie die

Fürstbistümer des Reiches nördlich der Alpen. Im 18. Jahrhundert wurde die italienische bischöfliche Feudalherrschaft immer mehr von allen Seiten beschränkt und beaufsichtigt (S. 48). Würde schon im Zuge der aufklärerischen Kritik der kirchliche Grundbesitz in Italien maßlos überschätzt (S. 60), so gehörten die Feudallasten in bischöflicher Hand zu den unbeliebten, aber keineswegs zentralen Lasten der frühmodernen Gesellschaft, wenn auch ihre symbolische Wirkung – so ist hinzu-zufügen – nicht unterschätzt werden darf. – Von dieser materiellen Seite der Feudalität ist die soziale und politische Funktion der Titel zu unterscheiden. In ihnen drückten sich die Verworfenheit und der Rang der hohen kirchlichen Funktionsträger im frühneuzeitlichen Staatsgebilde aus, und dies bekanntlich nicht nur in Italien. Diese Feudaltitel waren von Anfang an von höchst ambivalenter Natur: zum einen drückte sich in ihnen eine Wertschätzung aus, wie sie uns im Verzeichnis derjenigen Bischöfe Europas, die um 1790 einen Fürsten- oder Grafentitel trugen, entgegentritt (S. 181–193), zugleich aber spiegelte sich in ihnen die fürstliche Kontrolle der hohen Prälatur. Den Bischöfen kam überall ein Europa aber auch eine wichtige Aufgabe bei der Stabilisierung politischer Ordnung zu, die ansonsten von einer ständig im Kampf mit der Zentralgewalt liegenden Adelsmacht gekennzeichnet war. Deshalb waren folgerichtig auch diese Prälaturen für den Adel interessant, wie umgekehrt die Fürsten das Patronatsrecht für ihre eigene Machtsicherung benötigten. In allen Ländern Alteuropas waren Bischöfe, wenn auch zumeist nur diejenigen bestimmter Sitze, wichtige politische Institutionen (S. 16–22), sei es am fürstlichen Hof, sei es als zentrale Figuren der politischen Führung oder als Mitglieder der Parlamente. Obwohl in Italien seit dem 19. Jahrhundert ihre politische und wirtschaftliche Stellung von den napoleonischen Reformen bis zum Risorgimento immer mehr gegen Null tendierte und der neue italienische Staat zumeist keine Feudaltitel kirchlicher Würdenträger mehr anerkannte, überdauerte vom alten Glanz jedoch immerhin noch soviel, dass ab 1896 die schrittweise staatliche Anerkennung dieser nun an sich funktionslosen Titel zum Mittel einer vorsichtigen „Conciliazione“ wurde und Mussolini schließlich dieses Instrument in seine Kirchenpolitik einband. Genau diese Erfahrung einer Abhängigkeit von staatlicher Statusverleihung war letztlich für die Kirche unerträglich: die Würde eines Prälaten durfte nicht von staatlicher Bestätigung abhängen: Am 12. Mai 1951 verbot Papst Pius XII. allen Bischöfen der katholischen Kirche in jeder Form, ob durch Siegel, Wappen, Inschrift oder

Brieftitulatur, das Führen der Adelstitel, die bis dato mit ihrem Bischofssitz verbunden waren (S. 15).

Düsseldorf

Martin Papenheim

Angenendt, Arnold: Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, Münster, Aschendorff, 42008, 799 S., Geb., 978-3-402-00215-5

In einer Zeit, in der wieder verstärkt Verbindungen und vergleichbare Strukturen zwischen Religionen und Gewalt im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen, hat der renommierte emeritierte Kirchengeschichtler A. Angenendt (Münster) innerhalb kürzester Zeit in vierter Auflage das oben angezeigte Buch vorgelegt. Bei diesem Buch handelt es sich, wie dem Vorwort zu entnehmen ist, um fünf Taschenbücher, welche zu einem Hardcover zusammengebunden sind und entsprechend je für sich auch gelesen werden können. Anlaß für dieses Buch waren Reaktionen von Ober- schülern auf von A. vorgebrachte Argumente gegen die landläufige Meinung einer tiefen Verquickung von Christentum und Gewalt, aber auch die Anwürfe des Philosophen Herbert Schnädelbach gegen das Christentum. Um jener seit dem Zeitalter der Aufklärung vorgetragenen Auffassung zu entgegenen, wählt A. insgesamt einen breiten Ansatz und setzt sich daher im ersten Hauptteil (20–86) mit Toleranz und Gewalt unter kultur-anthropologischen (z. B. Tötungshemmung) und ideengeschichtlichen (z. B. französische Radikalaufklärung) Aspekten auseinander, dabei stets auch mit Blick auf Christentum und Kirche. Das zweite „Taschenbuch“ (88–230) ist mit „Gottesrechte und Menschenrechte“ überschrieben. In ihm werden die Diskurse von Monotheismus und Gewalt (Jan Assmann, Odo Marquard), die biblische Aussage von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen, woraus auch Menschenwürde und Menschenrechte resultieren, die universale Aus- und Zielrichtung der christlichen Botschaft (*ecclesia ex diversis gentibus*, 193, 374), aber ebenso das Problem der Sklaverei aufgegriffen. In seine Ausführungen bezieht A. neben dem Judentum vor allem auch den Islam, entgegen einem scheinbar gegenwärtig vorherrschenden Zeitgeist, in fairer Weise wiederholt mit ein. Der dritte Hauptteil befaßt sich mit „Religionstoleranz und Religionsgewalt“ (232–370). In ihm stößt der Autor zu einigen dornigen Problemen vor, von denen fast jeder Ober- schüler in Deutschland zumindest schon einmal gehört hat und die zum Repertoire einer Christentumskritik gehören: Häretiker und ihre Tötung, Ketzerei, Spanische und Römi-